

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	06.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Wahl Kreisdirektor/in

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wählt Frau Ltd. KVD`in Svenja Udelhoven für die Dauer von acht Jahren (Beginn der Wahlzeit am 01.07.2020) unter Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsgesetz NRW zur Kreisdirektorin des Rhein-Sieg-Kreises.

Vorbemerkungen:

Die bisherige Kreisdirektorin tritt mit Ablauf der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit mit Ablauf des 30.06.2020 in den Ruhestand.

Entsprechend § 47 Absatz 1 KrO NRW bestimmt § 13 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises, dass der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin für die Dauer von acht Jahren vom Kreistag gewählt wird.

Mit Beschluss vom 08.10.2019 hat der Kreistag einstimmig beschlossen, die Besetzung der Position des Kreisdirektors/der Kreisdirektorin zum 01.07.2020 entsprechend dem damaligen Beschluss beigefügten Ausschreibungstext auszuschreiben.

Erläuterungen:

Bis zum Bewerbungsschluss am 16.11.2010 waren insgesamt drei Bewerbungen eingegangen. Im Falle einer Bewerbung war lag die fachliche Qualifikation gemäß § 47 Absatz 1 KrO NRW nicht vor, da weder die Befähigung zum Richteramt noch zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und auch keine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit vorlag.

Mit Schreiben vom 23.12.2019 hat der Landrat sodann die Fraktionsvorsitzenden darüber informiert, dass zum einen die Bewerbung der derzeitigen allgemeinen Vertreterin des Landrates, Frau Ltd. KVD`in Svenja Udelhoven als auch eine weitere Bewerbung vorliegen. Mit dem Schreiben wurde mitgeteilt, dass im Falle der weiteren Bewerbung derzeit durch die Bezirksregierung geprüft werde, ob hier überhaupt die Voraussetzungen des § 119 Absatz 2 LBG erfüllt sind, wonach kommunale Wahlbeamte nur berufen werden dürfen, wenn sie bei ihrer erstmaligen Berufung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Regelaltersgrenze noch eine

Dienstzeit von acht Jahren (bis 30.06.2028) ableisten können. Unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG belief sich die Dienstzeit des Kandidaten noch bis zum Mai 2026. Die Bezirksregierung Köln hat inzwischen bestätigt, dass damit die zwingenden Voraussetzungen des § 119 Absatz 2 LBG nicht erfüllt sind.

Frau Ltd. KVD`in Udelhoven verbleibt damit als einzige Bewerberin. Ausweislich der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfüllt sie sowohl die Voraussetzung des § 119 Absatz 2 LBG NRW genauso wie die Qualifikationsvoraussetzungen des § 47 Abs.1 Kreisordnung (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit). Frau Ltd. KVD` in Svenja Udelhoven ist Volljuristin, leitet das Dezernat 1 mit den Querschnittsämtern der Kreisverwaltung und ist mit Wirkung vom 15.02.2018 vom Kreistag zur allgemeinen Vertreterin des Landrates bestellt worden. Außerdem ist sie seit dem 01.01.2014 vom Kreistag zur Kämmerin bestellt worden. Das Bewerbungsschreiben und der Lebenslauf von Frau Udelhoven waren der Einladung der Kreisausschusssitzung am 03.02.2020 als Anlage beigelegt.

Frau Udelhoven steht im Kreistag zur Verfügung, falls eine Vorstellung gewünscht wird.

Erläuterungen zum Verfahren

Laut § 13 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wird die/der Kreisdirektor/in für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt. Gemäß § 47 Abs. 2 Kreisordnung i. V. m. § 71 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW darf die Wahl frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die im Stellenplan eingeplante Stelle wird mit dem Eintritt von Frau Heinze in den Ruhestand zum 01.07.2020 frei.

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW ist die Wahl durch die Bezirksregierung zu bestätigen. Im Anschluss daran erfolgt die Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Landrat, mit der die Wahl vollzogen wird. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten darf erst dann erfolgen, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet und ggf. aufgehoben worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW). Die Aufsichtsbehörde kann die Monatsfrist abkürzen, wenn sie keinen Anlass zur Beanstandung der Wahl sieht.

Gemäß § 16 Absatz 3 LBG NRW wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht ausdrücklich in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.

Falls eine Personaldebatte geführt werden soll, hat diese im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen, da bei dieser Gelegenheit auch schutzwürdige persönliche Belange erörtert oder angesprochen werden.

Die Wahl findet gemäß § 33 Absatz 2 KrO in öffentlicher Sitzung statt. Für das Wahlverfahren ist § 35 Abs. 2 KrO maßgeblich, dies gilt auch für den Fall, wenn nur eine Person zur Wahl steht.

Nach § 35 Absatz 2 KrO wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Zur Sitzung des Kreistages am 06.02.2020.

(Landrat)